§ 1
Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 6.11/2. Der Geltungsbereich ist im Gestaltungsplan durch Signatur gekennzeichnet.

Der Gestaltungsplan vom 21.03.1991 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Dächer

1. **Dachform**
   Für alle Wohngebäude sind nur Satteldächer zulässig.
   Garagen und eingeschossige Anbauten sind flach einzudecken.

2. **Dachneigungen**
   Die im Gestaltungsplan angegebene Dachneigung ist einzuhalten.
   Bei Reihen- und Doppelhäusern ist eine einheitliche Dachneigung vorzunehmen.

3. **Richtung der Dächer**
   Als Richtung des Daches gilt die im Gestaltungsplan dargestellte Hauptfirstrichtung.
   Firste von Dachgauben bzw. sonstigen Dachaufbauten sind unterhalb des Hauptfirstes anzuordnen, wobei der Höhenunterschied mind. 1,20 m betragen muß.

4. **Traufhöhe**
   Die Höhe der Traufe wird über dem Bezugspunkt gemessen. Bezugspunkt ist die vorhandene Erdgeschoßfußbodenhöhe des jeweiligen Gebäudes.
   Die Höhe der Traufe darf höchstens 6,10 m über dem Bezugspunkt liegen.
   Traufe im Sinne dieser Vorschrift ist die Schnittlinie der Außenfläche von Außenwand und Dach.

5. **Dachgauben und sonstige Dachaufbauten**
   Die Länge von Dachgauben bzw. sonstigen Dachaufbauten darf max. 1/3 der Traufenlänge der zugehörigen Dachfläche betragen.
   Im Bereich des Spitzbodens sind stehende Fenster und Dacheinschnitte nicht zulässig.

§ 3
Ausnahmen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt § 68 BauO NW. Vor Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist die Gemeinde zu hören.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gem. § 79 BauO NW als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der zu dieser Satzung gehörige Gestaltungsplan liegt ab Inkrafttreten der Satzung im Stadtplanungsamt zur Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des unter a) aufgeführten Anzeigeverfahrens wird hiermit gem. § 12 Baugesetzbuch und gem. § 4 der Gemeindeordnung NW sowie gem. § 24 der Hauptsatzung der Stadt Bottrop - jeweils in der z. Z. gültigen Fassung - öffentlich bekanntgemacht. Die Aufhebung der gestalterischen Festsetzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6.11/2 tritt mit dem heutigen Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Die unter b) aufgeführte Gestaltungssatzung wird hiermit gem. § 4 der Gmeindeordnung NW sowie gem. § 24 der Hauptsatzung der Stadt Bottrop - jeweils in der z. Z. gültigen Fassung - öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung tritt einen Tag nach der heutigen Veröffentlichung in Kraft.
Die Satzung und der dazugehörige Gestaltungsplan liegen im Stadtplanungsamt -61-, Bottrop, Luise-Hensel-Straße 1, Zimmer 209, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Grenzen des unter a) aufgeführten Aufhebungsbereiches sowie die Grenzen der unter b) aufgeführten Gestaltungssatzung sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Hinweis auf die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB):

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung bei der Aufhebung der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bottrop, den 03. Feb. 1993

Schmitz
Oberbürgermeister

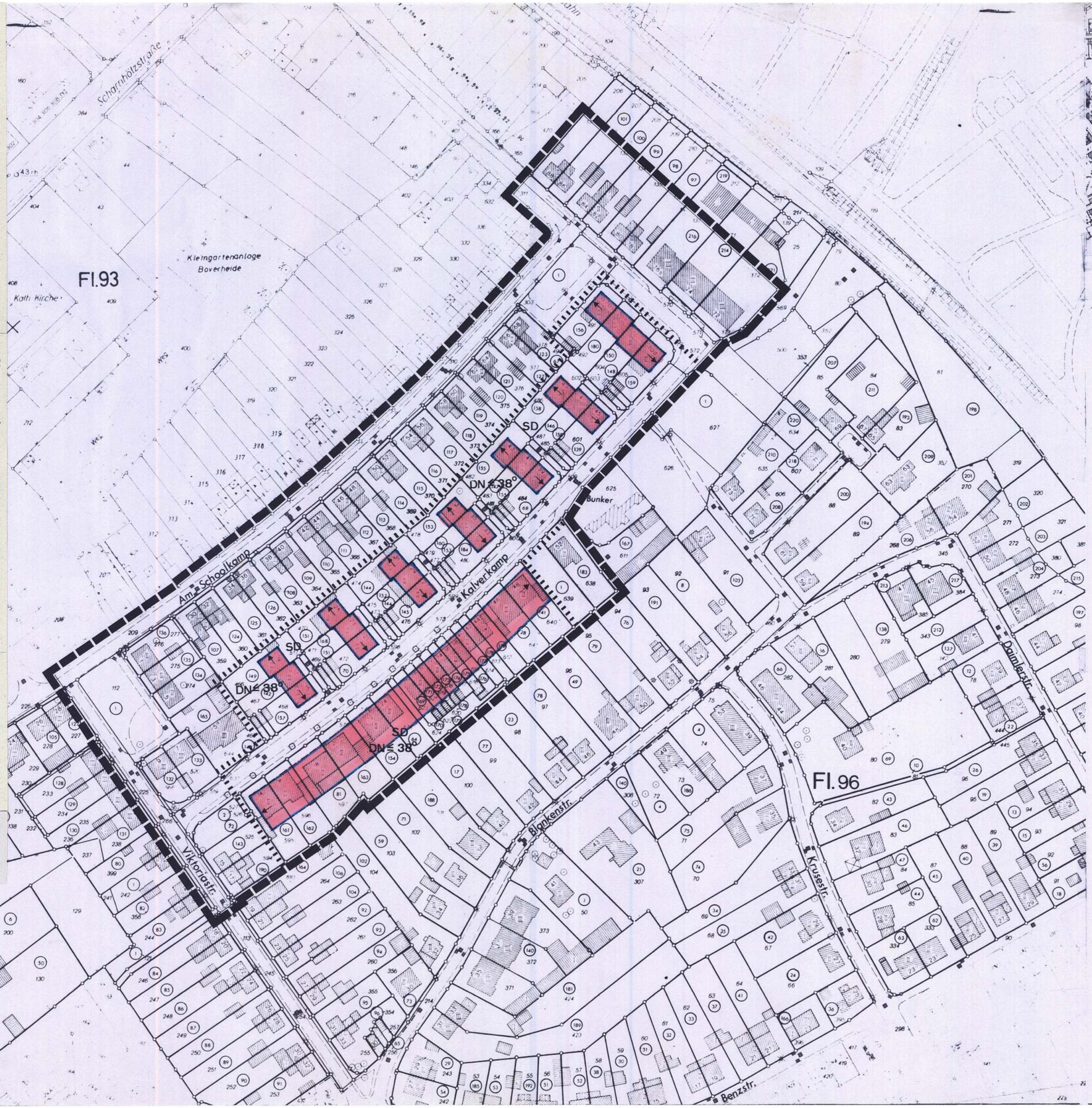

Übersichtsplan M 1:5000

LEGENDE

SD SATTELDACH

DN DACHNEIGUNG

↔ FIRSTRICHTUNG

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ENTSPRECHEND DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6.11/2

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6.11/2

GELTUNGSBEREICH DER GESTALTUNGSSATZUNG

GESTALTUNGSPLAN
ZUR SATZUNG ÜBER DEN ERLASS ÖRTL. BAUVORSCHRIFTEN (§ 81 ABS. 1 BAUONW) FÜR DEN BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6.11/2 „KALVERKAMP"

STADTPLANUNGSAMT – BOTTROP

LTD. STADT. BAUDIREKTOR

MASSTAB	1 : 1000
DATUM	21. 03. 1991
ABTEILUNG	61/2
BEARBEITET	LÜKE
BEARBEITET	
GEZEICHNET	

Rechtskräftig seit 10.02.1993